

## Vierte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung\*

**Vom 14. Dezember 2020**

Aufgrund des § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

### Artikel 1

Die Schul-Corona-Verordnung vom 3. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1018), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

3. § 6 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es

zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

4. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abzugeben.“

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a

#### Befristet anwendbare Vorschriften

Im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 8. Januar 2021 gilt § 4 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass die dort benannte Ausnahme nicht für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte der Schule gilt.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**